

Trier, den 7. Mai 1969

305

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplanentwurf BN 59 -
Erweiterung der Nordallee
zwischen Nordallee Nr. 16 und
Porta-Nigra-Platz-Nr. 1

I. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Das betroffene Gebiet ist durch eine starke, unterbrochene Linie gekennzeichnet. Es umfaßt einen Teil der Vorgartenfläche und Einfahrt vor dem Haus Nordallee Nr. 17.

II. Begründung

Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Nordallee/Engelstraße ist abhängig von der Anzahl der Fahrspuren in der Nordallee zwischen Engelstraße und Paulinstraße. Die Einschaltung der vorhandenen Ampelanlage ist auch nach dem endgültigen Ausbau der Nordallee möglich, wodurch dann erst die volle Leistungsfähigkeit dieses wichtigen Knotenpunktes erreicht wird. Der notwendige Grunderwerb konnte bisher noch nicht durchgeführt werden. Der Bebauungsplan soll dafür die Grundlage schaffen.

Um die in ihrem östlichen Teil bereits ausgebaute Verkehrsanlage Porta-Nigra-Platz in westlicher Richtung ausbauen zu können, wird unter Berücksichtigung des anschließenden Bebauungsplanes ein Teil einer Vorgartenfläche aus dem Flurstück 125/23 benötigt. Sie wird im wesentlichen den vorgesehenen Gehweg aufnehmen, während der vorhandene Gehweg für die Abbiegespur in die Engelstraße benötigt wird.

III. Bodenordnende Maßnahmen

Sollte ein freier Erwerb der für die Verkehrsanlage benötigten Flächen nicht möglich sein, sind sie auf dem Wege der Enteignung zu beschaffen.

IV. Kosten

Die bei der Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten belaufen sich auf ca. 52.000,-- DM. Davon verbleiben bei der Stadt ca. 52.000,-- DM.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Stadt weitere Kosten entstehen (z. B. Entschädigungen), kann erst später im Laufe der Verhandlungen ermittelt werden.

Der Oberbürgermeister

H.V.
